

Satzung des Feuerwehrvereins Bröderhausen

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Bröderhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Feuerwehrverein Bröderhausen e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 32609 Hüllhorst.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Wahrung und der Förderung des Feuerwehrwesens und der Heimatpflege in Bröderhausen.
- (2) Diese Zwecke sollen u. a. verwirklicht werden durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens in Bröderhausen und Werbung für die freiwillige Feuerwehr in Bröderhausen,
 - b) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Aktivitäten der freiwilligen Feuerwehr in Bröderhausen sowie Brandschutzerziehung und -Aufklärung,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung der Kameradschaft und der Dorfgemeinschaft in Bröderhausen,
 - d) Wahrung der Traditionspflege des Feuerwehrwesens in Bröderhausen,
 - e) Förderung der Heimatpflege sowie Unterstützung der Dorfgemeinschaft und -Entwicklung in Bröderhausen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mit dem Antrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen bzw. ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) in grobem Maß oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (8) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich nebst Begründung und Belehrung unverzüglich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen sowie Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 – Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere
 - a) für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu erstellen und zu unterzeichnen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Bestellung von Ausschüssen und Kassenprüfern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom jeweiligen Mitglied bekannte Adresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlleiter übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (8) Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Satzungsänderung explizit hingewiesen werden.
- (9) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Änderung des Vereinszwecks explizit hingewiesen werden.
- (10) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Vereinsauflösung explizit hingewiesen werden.
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf zwei Jahre. Jeweils zwei Kassenprüfer sind somit pro Geschäftsjahr gleichzeitig und gleichberechtigt im Amt. Ein Kassenprüfer kann erst nach einer Pause von mindestens einer Amtszeit wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

- (2) Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen den Kassenprüfbericht. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 10 – Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden satzungsgemäßen Zweck zu. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, hilfsweise der Kassenwart, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Hüllhorst, den 24.02.2023